



5. Interdisziplinäres Symposium zur Suchterkrankung

**Workshop A: Der agitierte (Sucht)-Patient in der Praxis – rechtliche
und medizinische Aspekte**



Themenstellung

- **Agitation** (medizinisch) = **krankhafte Unruhe**, bei der es zu heftigen und hastigen Bewegungen des Patienten kommt (Zittern, gesteigerter Bewegungsdrang); sie tritt v.a. bei Psychosen oder im Delirium auf und ist nicht mit gewöhnlicher Nervosität zu verwechseln.
- Agitation macht bisweilen **Eingriffe zum Schutz anderer Menschen** oder auch **des Patienten selbst erforderlich**
- Derartige Eingriffe haben **nicht nur** eine **medizinische**, sondern auch eine **rechtliche Dimension** (Freiheit als sehr hohes Rechtsgut)



Fall 1

Patient A sitzt im Wartezimmer der Ordination seines Hausarztes Dr. B und wird immer unruhiger. Er geht hin und her, schlägt mit dem Fuß gegen Gegenstände und beschwert sich lautstark, dass alles so lange dauere.

Die Aufforderung anderer Patienten, sich doch hinzusetzen und sich zu beruhigen, quittiert er mit aggressiven Antworten. Dr. B kennt seinen Patienten und weiß, dass dessen Verhalten eine Folge des Krankheitsbildes ist. Um die aufgeheizte Stimmung zu beruhigen, injiziert er A – ohne ihn zu fragen – ein rasch wirkendes Beruhigungsmittel. Seine Sprechstundenhilfe sowie an anderer Patient helfen ihm dabei, indem sie A festhalten, damit Dr. B die Injektion verabreichen kann

A protestiert anfangs noch, beruhigt sich jedoch kurz darauf und die Situation in der Praxis entspannt sich rasch wieder.

Wie ist die Rechtslage im Hinblick auf das Verhalten von Dr. B?



Rechtliche Gesichtspunkte - 1

- **Betroffene Rechtsgüter**
 - Körperliche Unversehrtheit (medizinische Maßnahme)
 - Freiheit (Privatautonomie)
- **Absicherung durch (verfassungsrechtliche) Grundrechte und Strafnormen**
 - Art 5 EMRK (Freiheit), Art 8 EMRK (Privatsphäre)
 - §§ 83 ff StGB (Körperverletzungsdelikte)
 - §§ 99 ff StGB (Freiheitsdelikte)
- **Während sich die Grundrechte als gleichsamer „Überbau“ an Gesetzgeber und Vollzugsorgane wenden, kann die Verletzung von Strafnormen zu unmittelbar spürbaren Konsequenzen für die Beteiligten führen; zudem können zivilrechtliche Schadenersatzforderungen erhoben werden**



Rechtliche Gesichtspunkte - 2

- **Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit (medizinische Maßnahme)**
 - **§§ 83 ff StGB (Körperverletzungsdelikte)**
 - **„Körperverletzung“ = jeder nicht unerhebliche Eingriff in die körperliche Unversehrtheit**
 - **„Gesundheitsschädigung“ = Herbeiführung, Aufrechterhaltung oder Verschlimmerung einer nicht ganz unerheblichen körperlichen oder seelischen Störung (Krankheitswert im medizinischen Sinn)**
- **Medizinisch indizierte und lege artis durchgeführte Heileingriffe lassen nach der in Österreich herrschenden Meinung schon den Begriff der Körperverletzung bzw Gesundheitsschädigung entfallen, sodass es auf eine allfällige Rechtfertigung – zB durch Einwilligung (§ 90 StGB) – nicht ankommt**



Rechtliche Gesichtspunkte - 3

- **Eingriffe in die Freiheit (medizinische Maßnahme)**
 - **§ 99 StGB (Freiheitsentziehung)**
 - **§§ 105 f StGB (Nötigung)**
 - **§ 110 StGB (eigenmächtige Heilbehandlung)**
 - **Geschützt sind jeweils unterschiedliche Aspekte der Freiheit (Fortbewegungsfreiheit, Willensbildungs- und Willensbetätigungsfreiheit, Freiheit, sich nicht medizinisch behandeln zu lassen)**
- **Medizinisch indizierte und lege artis durchgeführte Heileingriffe erfüllen, wenn sie ohne oder gegen den Willen des Patienten gesetzt werden, regelmäßig ein Freiheitsdelikt, sodass für den Handelnden eine allfällige Rechtfertigung entscheidend ist**



Rechtliche Gesichtspunkte - 4

- **Wesen und Zweck von Rechtfertigungsgründen**
 - Die Erfüllung eines strafrechtlichen Tatbestands stellt die Vermutung in den Raum, dass Unrecht geschehen ist
 - Ausnahmsweise kann dieses Unrecht entfallen, wenn im Zuge einer „Interessenskollision“ ein Handeln gesetzt wurde, und die Interessenskollision in der Rechtsordnung (insgesamt) eine Anerkennung gefunden hat
 - ✓ Notwehr (§ 3 StGB)
 - ✓ Einwilligung in disponible Rechtsgüter (zB § 90 StGB hins. körperliche Integrität)
 - ✓ „Sittenwidrigkeitskorrektiv“ bei der Nötigung (§ 105 Abs 2 StGB)
 - ✓ Elterliches Erziehungsrecht (§ 161 ABGB)
 - ✓ Rechtfertigender Notstand, Selbsthilferecht ...
 - **Verhältnismäßigkeit als stetes Korrektiv**



Rechtliche Gesichtspunkte - 5

- **Sittenwidrigkeitskorrektiv bei der Nötigung (§ 105 Abs 2 StGB)**
 - **Angewendete Gewalt oder Drohung darf als Mittel zum angestrebten Zweck „nicht den guten Sitten widerstreiten“**
 - ✓ **Eher schwammige und antiquiert wirkende Formulierung**
 - ✓ **Anwendung von Gewalt ist nur in einem engen Bereich zulässig, da mit ihr meist eine Eskalationspotential einher geht, das sie rasch unverhältnismäßig macht**
 - ✓ **Auch die Verknüpfung von Gewalt als eingesetztem Mittel und dem dadurch gewünschten Ziel (Zweck-Mittel-Relation) müssen verhältnismäßig sein**



Fall 1 – mögliche Lösung - 1

Die von Dr. B seinem Patienten A verabreichte Injektion ist strafjuristisch unter zwei Aspekten zu betrachten

- **War die medizinische Maßnahme als „Heilbehandlung“ indiziert und wurde sie lege artis durchgeführt, fehlt es an einer Körperverletzung bzw Gesundheitsschädigung im Sinne der strafrechtlichen Terminologie**
- **eine Strafbarkeit wegen Körperverletzung (§§ 83 ff StGB) scheidet daher aus**



Fall 1 – mögliche Lösung - 2

Die von Dr. B seinem Patienten A verabreichte Injektion ist strafjuristisch unter zwei Aspekten zu betrachten

- **Die Verabreichung ohne Einverständnis könnte jedoch im Rahmen der Freiheitsdelikte strafrechtlich relevant sein**
 - **Strafbare Nötigung (§ 105 StGB), wenn die Injektion mit Gewalt bzw nach einer gefährlichen Drohung (§ 74 Abs 1 Z 5 StGB) verabreicht worden sein; fehlende Einwilligung oder auch falsche Aufklärung (Täuschung) reicht dafür nicht aus**
 - ✓ **Eingesetztes Nötigungsmittel (Gewalt) darf nicht den „Guten Sitten widerstreiten“**
 - ✓ **Die Relation der eingesetzten Gewalt muss zum angestrebten Ziel in verhältnismäßiger Relation stehen**
 - **Das Delikt der eigenmächtigen Heilbehandlung (§ 110 StGB) ist zwar oft gegeben, in der Praxis ziemlich aber zahnlos, weil es als „Privatanklagedelikt“ ausgestaltet ist (volles Prozesskostenrisiko für den Betroffenen)**



Fall 2

Patient C befindet sich im psychiatrischen Krankenhaus in X und wird dort von Dr.ⁱⁿ D betreut. Die Betreuungssituation ist schwierig. C ist zwar freiwillig in Behandlung, aber wenig kooperativ. Er ist oft nicht auffindbar, weil er sich in der Wäschekammer der Station versteckt usw. In der Nacht hält er das gesamte Stationspersonal ordentlich auf Trab. Zum Teil gibt es auch (krankheitsbedingte) Aggressionsausbrüche, die in der Vergangenheit schon zu manch gefährlicher Situation geführt haben.

C wird daher am Abend – ohne sein Wissen – ein Schlafmittel verabreicht, um einen geordneten Stationsbetrieb während der Nacht zu gewährleisten. Insbes. soll vermieden werden, dass C andere Patienten am Schlafen hindert oder durch Aggressionsausbrüche andere gefährdet. Aus Sicht von Dr.ⁱⁿ D ist eine solche Maßnahme unbedingt erforderlich.

Wie ist die Rechtslage im Hinblick auf das Verhalten von Dr.ⁱⁿ D?



Rechtliche Gesichtspunkte - 6

- **Rechtfertigung durch Notwehr (§ 3 StGB)**
 - **Situation: gegenwärtiger oder unmittelbarer Angriff auf ein notwehrfähiges Rechtsgut (Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen) des Notwehrübenden oder eines Dritten („Nothilfe“)**
 - **Handlung: notwendige Verteidigung, um Angriff abzuwehren**
 - **Korrektiv: es darf nicht offensichtlich ein geringer Nachteil drohen und die Verteidigung unangemessen sein, insbes. wegen der Schwere der zur Abwehr nötigen Beeinträchtigung des Angreifers**



Rechtliche Gesichtspunkte - 7

- **Rechtfertigung durch Einwilligung (vgl § 90 StGB)**
 - **Situation: disponibles Rechtsgut (zB Freiheit) und Einwilligungsfähigkeit des Rechtsgutsträgers**
 - **Handlung: muss sich im Rahmen dessen bewegen, zu dem der Patient zugestimmt hat; dabei ist stets der „Aufklärungshorizont“ des Einwilligenden zu beachten**
 - **Korrektiv: in der juristischen Literatur wird auch bei Einwilligung in die Freiheit ein „Sittenwidrigkeitskorrektiv“ ähnlich wie bei der Nötigung (§ 105 Abs 2 StGB) angenommen, vor allem wenn es im medizinischen Bereich um einen Off-Label-Use oder um „medizinische Experimente“ geht**



Fall 2 – mögliche Lösung - 1

Die von Dr.ⁱⁿ D dem Patienten C verabreichten Schlafmittel sind strafjuristisch wiederum unter zwei Aspekten zu betrachten

- **Da bei dieser medizinischen Maßnahme die Indikation fraglich ist, kann sie nicht als „Heilbehandlung“ betrachtet werden, selbst wenn sie an sich lege artis durchgeführt wurde**
- **Es steht eine Körperverletzung bzw Gesundheitsschädigung im Sinne der strafrechtlichen Terminologie (§§ 83 ff StGB) im Raum, wobei es freilich an der „Gesundheitsbeeinträchtigung“ fehlen wird; eine Strafbarkeit scheidet daher unter diesem Aspekt aus**



Fall 2 – mögliche Lösung - 2

Die von Dr.ⁱⁿ D dem Patienten C verabreichten Schlafmittel sind strafjuristisch wiederum unter zwei Aspekten zu betrachten

- **Die Verabreichung ohne Einverständnis könnte auch unter dem Gesichtspunkt der Freiheitsdelikte strafrechtlich relevant sein**
 - **Strafbare Nötigung (§ 105 StGB) scheidet mangels Gewalt bzw gefährlicher Drohung (§ 74 Abs 1 Z 5 StGB) aus**
 - **Das Delikt der eigenmächtigen Heilbehandlung (§ 110 StGB) ist zahnlos und bewirkt kaum ein strafrechtliches Risiko**
 - **C wird durch die medizinische Maßnahme allerdings in seiner Bewegungsfreiheit beschränkt (Freiheitsentziehung nach § 99 StGB)**
 - ✓ **Rechtfertigung durch Notwehr (§ 3 StGB) scheitert an der Gegenwärtigkeit einer Rechtsgutsbedrohung**
 - ✓ **Einwilligung des C liegt nicht vor, weil es an seiner Information fehlt**
 - ✓ **Gesetze halten Freiheit auch im medizinischen Bereich hoch (zB durch HeimAufG); es erfolgt eine relativ strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung**



5. Interdisziplinäres Symposium zur Suchterkrankung

**Workshop A: Der agitierte (Sucht)-Patient in der Praxis – rechtliche
und medizinische Aspekte**

Danke für die Aufmerksamkeit